

Statuten

Feuerwehrverband Bezirk Horgen

Die vorliegenden Statuten beziehen sich sowohl auf weibliche, wie auch auf männliche Personen, sie sind geschlechtsneutral abgefasst.

I. Name, Zweck und Mittel des Verbandes

Art. 1

Unter dem Namen „Feuerwehrverband Bezirk Horgen“ besteht ein Verein (im weiteren Verband genannt) im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz ist der Wohnort des Präsidenten.

Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über die Beiträge der Mitglieder sowie über freiwillige Zuwendungen von Verbandsmitgliedern oder Dritten.

Art. 2

Der Verband bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens, die Unterstützung des kantonalen Feuerwehrverbandes sowie der Gemeindebehörden mit Rat und Tat. Er führt Ausbildungen in Ergänzung der Kurse der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich durch und fördert den Erfahrungsaustausch der Feuerwehrorganisationen im Bezirk im Hinblick auf mögliche gemeinsame Einsätze.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen des Feuerwehrwesens.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Verbandes sind:

- Feuerwehrorganisationen im Bezirk Horgen, d.h. die Gemeinde- und Stadtfeuerwehren und die Feuerwehrzweckverbände mit selbständigem Kommando
- Betriebsfeuerwehren vom Bezirk
- Ehrenmitglieder
- Einzelmitglieder

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Art. 4

Ehrenmitglieder:

Natürliche Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Bezirk besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5

Einzelmitglieder:

Als Einzelmitglieder können auf schriftliches Gesuch an den Vorstand in den Verband aufgenommen werden:

- a) Feuerwehrleute, welche sich besonders für das Feuerwehrwesen im Bezirk Horgen einsetzen und in einer Feuerwehrorganisation im Bezirk oder im Kanton eine besondere Funktion wahrnehmen oder über längere Zeit wahrgenommen haben
- b) Natürliche Personen, welche keinen Feuerwehrdienst leisten oder geleistet haben, sich aber um das Feuerwehrwesen interessieren oder verdient gemacht haben.

Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Versterben. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

Art. 6

Mitglieder können mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Die finanziellen Verpflichtungen des laufenden Jahres müssen erfüllt sein.

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied den Interessen des Verbands schadet oder das Verbandsleben nachhaltig stört oder seinen Beitragspflichten nicht mehr nachkommt. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge noch auf das Verbandsvermögen.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den Delegierten der Feuerwehrorganisationen und Betriebsfeuerwehren sowie den Ehren- und Einzelmitgliedern zusammen.

Die Geschäfte der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der zwei Revisoren
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten des Verbands
- Abnahme der Rechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge innerhalb der in Ziff. 19 und 20 festgelegten Rahmen
- Abnahme des Budgets
- Entlastung der Organe
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzung der Entschädigungen des Präsidenten, Kassiers und Aktuars
- Beschlussfassungen über Ausschlüssungen aus dem Verband
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
- weitere Geschäfte wie:
 - Mitteilungen der GVZ
 - Bericht des Statthalters
 - Ehrungen verdienter Feuerwehrleute
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 9

Die Versammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seiner Stellvertretung geleitet. Für alle Beschlussfassungen mit Ausnahme der Fälle in Art. 22 und 23 entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen (absolutes Mehr). Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Bei Wahlen entscheidet das absolute (Mehrheit der anwesenden Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (der Kandidat, welcher mehr Ja-Stimmen auf sich vereint).

Art. 10

In der Delegiertenversammlung stimmberechtigt sind:

- die Delegierten
- die Ehrenmitglieder
- die Einzelmitglieder
- der Statthalter des Bezirks Horgen (Sonderstimmrecht ohne Mitgliedschaft)

Dabei kommen den angeschlossenen Feuerwehrgenerationen und Betriebsfeuerwehren folgende Stimmrechte zu:

2 Delegierte für Feuerwehrgenerationen bis	1'000 Einwohner
3 Delegierte für Feuerwehrgenerationen bis	2'000 Einwohner
4 Delegierte für Feuerwehrgenerationen bis	3'000 Einwohner
5 Delegierte für Feuerwehrgenerationen bis	4'000 Einwohner
6 Delegierte für Feuerwehrgenerationen bis	5'000 Einwohner
10 Delegierte für Feuerwehrgenerationen bis	10'000 Einwohner
15 Delegierte für Feuerwehrgenerationen bis	20'000 Einwohner
20 Delegierte für Feuerwehrgenerationen über	20'000 Einwohner
2 Delegierte für Betriebsfeuerwehren	

Bei Zweckverbänden wird die Anzahl Einwohner des ganzen Verbandsgebietes addiert. Die Feuerwehrorganisationen haben intern die Delegierten zu bestimmen und die dafür erforderlichen Bestimmungen aufzustellen (öffentlich-rechtliche Vorschriften innerhalb der Gemeinden vorbehalten). Der Delegiertenversammlung bzw. dem Vorstand gegenüber gelten die vom Kommando der Organisation als Delegierte bezeichneten als ordentlich eingesetzt und es obliegen dem Vorstand und der Versammlung keine Prüfungspflichten der organisationsinternen Ermächtigungen. Jeder Delegierte sowie jedes Ehren- und Einzelmitglied und der Statthalter haben eine Stimme.

Art. 11

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Spätestens bis zum 31. März findet die alljährliche ordentliche Delegiertenversammlung statt. Deren Einberufung hat spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Mit der Einladung werden gleichzeitig die Traktandenliste und Ausweiskarten für die Delegierten zugestellt. Die Einladungen ergehen an die Ehren- und Einzelmitglieder sowie die Kommandanten bzw. Leiter der Organisationen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Post.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Art. 12

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind dem Präsidenten bis Ende Oktober schriftlich einzureichen.

Art. 13

Jede kommunale Feuerwehrorganisation, welche Mitglied des Verbandes ist, ist gehalten in einem regelmässigen Turnus die Delegiertenversammlung zu übernehmen, die dafür erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und für die Kosten einer gemeinsamen Verpflegung aufzukommen. Desgleichen richtet jede turnusgemäss ein Abschlussessen für die Vorstandsmitglieder, die Feuerwehrinstruktooren des Bezirks sowie die durch den Vorstand eingeladenen Vertreter der Partnerorganisationen aus. Der Vorstand informiert die Mitglieder rechtzeitig, in welchem Jahr sie zuständig sind.

IV. Vorstand und Revision

Art. 14

Der Vorstand besteht aus maximal 14 Personen nämlich:

- den Kommandanten der Feuerwehrorganisationen
- dem Obmann der Jugendfeuerwehr
- sowie weiteren von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählten Einzel- oder Ehrenmitgliedern
- dem Statthalter des Bezirks Horgen mit beratender Stimme

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er muss einer Feuerwehrorganisation in führender Funktion (Kader) angehören oder über mehrere Jahre angehört haben. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann für die Protokollführung und den Schriftverkehr Hilfspersonen mit beratender Funktion beiziehen.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und zwar mit Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern.

Art. 15

Der Vorstand ist in allen Belangen zuständig, die nicht nach Art. 8 in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

In die Obliegenheiten des Vorstandes fallen u.a.:

- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Rechnungswesen
- Vollziehung der Statuten und Beschlüsse
- Vorbereitung der Traktanden für die Delegiertenversammlung
- Antragstellung an die Delegiertenversammlung
- Durchführung der Delegiertenversammlung
- Organisation von Bezirkskursen in Ergänzung zum Kursangebot der GVZ
- Beauftragung des Obmanns der Jugendfeuerwehr mit der Organisation von Kursen im Bezirk
- Wahl des Obmanns der Jugendfeuerwehr im Bezirk
- Festsetzung der Entschädigungssätze für die Instrukteure und den Obmann der Jugendfeuerwehr und-Hilfspersonen der Verbandsorgane
- die Festlegung des Jahresprogrammes
- Aufnahme von Einzelmitgliedern
- Teilnahme an den Sitzungen des Kantonalverbandes

Art. 16

Im Namen des Vorstandes führen kollektiv rechtsverbindlich Unterschrift der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 17

Der Präsident versammelt den Vorstand so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist zur Durchführung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn fünf Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Zur Vorstandssitzung kann durch elektronische Übermittlung (E-Mail) eingeladen werden. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, dafür besorgt zu sein, dass der Präsident jederzeit eine gültige Zustelladresse hat.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfaches Mehr). Dem Präsidenten kommt der Stichentscheid zu. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Der Kassier führt das Rechnungswesen und verwaltet das Verbandsvermögen.

Der Aktuar führt das Beschlussprotokoll über alle Sitzungen und besorgt die Korrespondenz.

Art. 18

Das Revisorenteam besteht aus zwei Mitgliedern. Sie haben die Rechnung des Verbandes zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhanden Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; sie sind nicht wiederwählbar. Die Ersatzwahl hat gestaffelt zu erfolgen.

Die Revisoren erstatten der Delegiertenversammlung den Revisorenbericht. Sie können während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Verbands vornehmen.

V. Kassawesen

Art. 19

Der Jahresbeitrag wird von den Feuerwehrorganisationen und den Einzelmitgliedern erhoben. Er richtet sich nach der Einwohnerzahl und beträgt bis:

1'000 Einwohner den zweifachen Jahresbeitrag

2'000 Einwohner den dreifachen Jahresbeitrag

3'000 Einwohner den vierfachen Jahresbeitrag

4'000 Einwohner den fünffachen Jahresbeitrag

5'000 Einwohner den sechsfachen Jahresbeitrag

10'000 Einwohner den zehnfachen Jahresbeitrag

20'000 Einwohner den fünfzehnfachen Jahresbeitrag

Über 20'000 Einwohner den zwanzigfachen Jahresbeitrag

Die Betriebsfeuerwehren bezahlen den zweifachen Betrag, die Einzelmitglieder den zehnten Teil eines Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder und im Vorstand tätige Einzelmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Bei Zweckverbänden werden die Einwohnerzahlen der angeschlossenen Gemeinden addiert.

Der einfache Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 100.-- und wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung des Verbandsmitglieds ist ausgeschlossen.

Die Jahresbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Art. 20

Die Mitgliedergemeinden sowie die Betriebsfeuerwehren finanzieren nebst dem Jahresbeitrag die Ausbildung der Jugendfeuerwehr im Bezirk. Der einfache Beitrag an die Jugendfeuerwehr beträgt maximal Fr. 150.--. Je nach Einwohnerzahl bzw. Mitgliederart entrichten die Mitglieder einen mehrfachen Betrag gemäss der Vorgabe von Art. 19 vorstehend.

Ehren- und Einzelmitglieder sind jedoch vom Beitrag an die Jugendfeuerwehr befreit. Der jeweils geltende einfache Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Art. 21

Die Tätigkeiten im Präsidium, im Vorstand und in der Revision sind ehrenamtlich und werden nicht entschädigt. Dem Präsidenten, Kassier, Aktuar und dem Obmann der Jugendfeuerwehr wird eine Auslagen-Entschädigung bezahlt (Festsetzung durch die Delegiertenversammlung gemäss Art. 8 vorstehend).

Der Obmann der Jugendfeuerwehr sowie deren ständigen Hilfspersonen werden für ihre Tätigkeiten entschädigt. Ebenso werden externe Hilfspersonen, welche für Kurse und Ausbildungen beigezogen werden entschädigt. Die Entschädigung erfolgt analog der Entschädigungsgrundsätze der GVZ für Ausbildner und wird vom Vorstand festgesetzt (s. auch Art. 15). Hilfspersonen aus den Feuerwehrorganisationen, welche bei bestimmten Anlässen im Bezirk mitwirken, haben keinen Anspruch gegenüber dem Verband. Eine allfällige Entschädigung durch ihre eigene Feuerwehrorganisation liegt im Ermessen des entsprechenden Kommandos.

VI. Statutenrevision

Art. 22

Eine Statutenrevision erfolgt:

- auf Antrag des Vorstandes
- auf Beschluss der Delegiertenversammlung

Der Vorstand bereitet die Statutenrevision vor.

Die revidierten Statuten werden der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Die Statutenänderung gilt als genehmigt, sofern ihr mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

VII. Schlussabstimmungen

Art. 23

Für eine Auflösung des Verbandes bedarf es der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen.

Im Falle einer Auflösung muss das Verbandsvermögen anteilmässig, d.h. im Verhältnis ihrer Jahresbeiträge auf die Mitglieder des Bezirks verteilt werden.

Art. 24

Die Statuten treten mit deren Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Januar 1997.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Statuten werden der Delegiertenversammlung vom 5. Februar 2010 zur Abstimmung vorgelegt.

Bei einer Annahme durch die Delegiertenversammlung steht den politisch zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtorganen ein Widerspruchsrecht zu. Wird ein solcher Widerspruch erhoben, so hat der Präsident der Delegiertenversammlung 2011 einen bereinigten, genehmigungsfähigen Gegenentwurf vorzulegen. Bis zur Verabschiedung der neuen Statuten gelten die vorstehenden Bestimmungen. Diese bleiben definitiv in Kraft, wenn innert Jahresfrist kein Widerspruch erfolgt.

Kilchberg, *

Feuerwehrverband Bezirk Horgen